

**288/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 12.11.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Alfred Gusenbauer, Dr. Peter Wittmann, Kai Jan Krainer und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und die Europawahlordnung geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und die Europawahlordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

## **Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Das Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 90/2003, wird wie folgt geändert:

*1. Art. 23a Abs. 3 lautet:*

„(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind.“

*2. Art. 26 Abs. 4 lautet:*

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

„(4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

*3. Art. 60 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat hat und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

*4. Art. 151 wird folgender Absatz 29 angefügt:*

„(29) Die Art. 23a Abs. 3, Art. 26 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. .../2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft“

## **Artikel II**

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO) BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 90/2003, wird wie folgt geändert:

*1. § 41 lautet:*

„§ 41. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

*2. In § 129 wird folgender Abs. 1 d eingefügt:*

„(1d) § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. .../2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## **Artikel III**

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 90/2003, wird wie folgt geändert:

*1. § 6 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

*2. § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. .../2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

## **Artikel IV**

Das Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EUWO), BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 90/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 29 lautet:

„**§ 29.** Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 91 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen

**Begründung:**

Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wurde auf die Herabsetzung des passiven Wahlalters vergessen. Mit dem gegenständlichen Antrag sollen alle Österreicherinnen und Österreicher die das 18. Lebensjahr vollendet haben - und damit volljährig sind - auch passiv wahlberechtigt sein.

Passiv wahlberechtigt zum Bundespräsidenten sollen ebenfalls alle Volljährigen Österreicherinnen und Österreicher sein. Die bisherige Regelung erfordert ein Mindestalter von 35 um passiv wahlberechtigt zu sein. Es mag in der Praxis vernünftig sein, dass BundespräsidentInnen lebenserfahrene Menschen sind, diese Entscheidung sollte jedoch den Wählerinnen und Wählern überlassen, und nicht vom Gesetzgeber getroffen werden.